

Drucksachen-Nr. BV/078/2019	Datum 06.05.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	07.05.2019						

Inhalt:

Finanzierung von Angeboten der "Sozialarbeit an Schulen" im Rahmen der Richtlinie des MBJS zur Förderung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 134.500 €	Produktkonto 3631020.5331850	Haushaltsjahr 2019	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von 6 Angeboten der „Sozialarbeit an Schulen“ für das Schuljahr 2019/2020 in Trägerschaft des Landkreises Uckermark entsprechend der Prioritätensetzung der in der Anlage aufgeführten Maßnahmen.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) fördert erstmalig nach der Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg weitere Angebote der Sozialarbeit an Schulen. Das Landeskontingent für die Personalkostenförderung von sozialpädagogischen Fachkräften im Arbeitsfeld der Leistungsbereiche §§ 11 bis 14 SGB VIII wird auf Grund dieser Richtlinie um weitere 100 Stellen aufgestockt. Das Kontingent für den Landkreis Uckermark wird dadurch um 6 Stellen, zweckgebunden für das Handlungsfeld Sozialarbeit an Schulen, erweitert. Da die Antragsfrist seitens des Landes Brandenburg doch ziemlich knapp bemessen war (31.03.2019), hat die Verwaltung vorsorglich einen Antrag auf Förderung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 beim MBS gestellt.

Die Sozialarbeit an Schulen umfasst mehrere Angebote und Leistungen der Jugendhilfe, die von sozialpädagogischen Fachkräften in Schulen erbracht werden. Die Sozialarbeit an Schulen nimmt eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen der Schule und dem Gemeinwesen wahr und verfügt durch ihren eigenständigen Auftrag über andere Zugänge zu den Kindern und Jugendlichen. Zum einen stellt sie Kontakte zwischen der pädagogischen Institution Schule und dem örtlichen System der Jugendhilfe (örtliches Jugendamt, freie Träger etc.) her. Zum anderen entwickelt bzw. befördert sie Beziehungen zu Institutionen wie Vereinen und Verbänden, Betrieben, Kirchen, Jobcenter, Agentur für Arbeit etc. im Umfeld der Schule.

Die Verwaltung des Jugendamtes hatte die Schulträger über das Förderprogramm schriftlich informiert, den Zugang zu diesen Personalstellen und das Antragsverfahren erläutert sowie die Frist (Termin: 25.03.2019) für eine Antragstellung beim Landkreis Uckermark mitgeteilt.

Im Rahmen dieser Landesrichtlinie ist der Einsatz dieser zusätzlichen Stellen nicht eingeschränkt. Es kann somit bei allen Schulformen ein Angebot von Sozialarbeit an Schulen eingerichtet werden. Hinweisend wird in der Richtlinie des MBS klargestellt, dass die Staatlichen Schulämter eine Einschätzung zum Bedarf bzw. zum Einsatz abgeben können, diese aber keine Zuwendungsvoraussetzung darstellt. Diese schulische Beurteilung können die Jugendämter bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, müssen diese aber nicht zwingend beachten. Da es ausschließlich um einen Jugendhilfebedarf geht, ist die jugendhilfeplanerische Einschätzung ausschlaggebend. Das Staatliche Schulamt wurde von der Verwaltung über das bevorstehende Auswahlverfahren und die vorliegenden Anträge informiert. Des Weiteren wurde auch dargestellt, welche statistischen Daten dem Jugendamt für die Bewertung der Anträge vorliegen. Das Staatliche Schulamt hat kurzfristig weitere Daten bereitgestellt, die eine vertiefende Betrachtung der Schulsituation ermöglichte und auch eine weitere Gewichtung der Anträge möglich machte.

Im Jugendamt sind insgesamt 17 Anträge auf Förderung von Projekten der Sozialarbeit an Schulen eingegangen (Anlage). Da die Richtlinie des MBS über Ausschlusskriterien verfügt, wurden alle Anträge in einem ersten Schritt daraufhin geprüft. Im Ergebnis dessen fallen zwei Anträge aus der weiteren fachlichen Bewertung heraus, da die beantragten Stellen bereits im Rahmen des Personalstellenprogramms gefördert werden und von einer Förderung nach dieser Richtlinie auszuschließen sind (Nr. 16 und 17 Anlage).

Für die einheitliche Bewertung der Anträge und unter Beachtung einer bedarfsgerechten Vergabe der zur Verfügung stehenden zusätzlichen Stellen hat die Verwaltung weitere Kriterien erstellt. Grundlage dafür bilden die fachlichen Leitlinien für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark (Drucksache BV/002/2018) sowie die Qualitätsebenen für die Entwicklung und Verstetigung von qualitativen Angeboten allgemein (Strukturqualität, Konzeptqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität).

Darüber hinaus sind statistische Daten erhoben worden, die für eine sachgerechtere Verteilung hinzugezogen wurden. Insgesamt konnten die Anträge 17 Bewertungspunkte erreichen. Wenn nicht mindestens eine Punktzahl in Höhe von 50 v. H. nach den Qualitätsebenen erreicht wurde (8,5 Punkte), schätzt die Verwaltung ein, dass ein nicht ausreichend qualitatives Angebot sichergestellt werden kann und aus diesem Grunde diese Anträge der Kategorie „Anträge mit Nachrangigkeit“ zu zuordnen sind (kein Ausschlusskriterium).

Weiter ist bei der Entscheidung über die Vergabe der Stellen zu beachten, dass der Landkreis Uckermark im Rahmen der Nutzung der Integrationspauschale nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufG) zusätzlich Mittel für die Finanzierung von Schulsozialarbeit an migrationsspezifischen Schwerpunktschulen erhalten wird. Aus diesem Budget könnten voraussichtlich vier weitere Angebote von Sozialarbeit an Schulen finanziert werden. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Anträge für Schulen mit migrationsspezifischen Schwerpunkten zwar fachlich zu bewerten, jedoch nachrangig einzuordnen. Dadurch soll erreicht werden, dass der Landkreis Uckermark über die 6 Stellen nach der Richtlinie des MBSJ hinaus weitere Angebote von Sozialarbeit an Schulen installieren kann. Wenn bereits nach der MBSJ-Richtlinie die migrationsspezifischen Schwerpunktschulen bedacht werden, stünde unter Umständen keine Schule mehr zur Verfügung, um die Mittel aus der Integrationspauschale einsetzen zu können. Im Rahmen der Klassifizierung werden nur Schulen gelistet, wenn am Schulstandort mindestens fünf Schüler mit einem Migrationshintergrund beschult werden. Die hierfür in Frage kommenden 4 Schwerpunktschulen sind farblich untersezt (beige).

Die Bewertung der Anträge führt im Ergebnis zu der in der Anlage dargestellten Prioritätenliste.

Bis zum Aufstellen dieser Prioritätenliste (15. Kalenderwoche) favorisierte die Verwaltung die Umsetzung der Landesrichtlinie und somit die bislang praktizierte Förderung von Angeboten der Sozialarbeit an Schulen in Trägerschaft der freien Jugendhilfe. Dies entspräche auch dem bisherigen Stellenvergabeverfahren nach dem Personalstellenförderprogramm. Jedoch hat sich die Verwaltung in der 16. Kalenderwoche mit der Frage auseinandergesetzt, wie kann eine nachhaltige Entwicklung und Verstetigung dieses Angebotes in der Fläche gelingen und dabei sowohl die Qualitätssicherung und -entwicklung als auch eine bessere Verzahnung mit anderen Sozialleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien respektive mit den dafür verantwortlichen Institutionen und Behörden gelingen? Im Ergebnis eines intensiv geführten Diskussions- und Abwägungsprozesses ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, die Aufgabe der Sozialarbeit an Schulen zukünftig grundsätzlich in eigener Verantwortung und Trägerschaft umzusetzen. Das bedeutet, dass der Landkreis Uckermark ein Konzept zur Sozialarbeit an Schulen in kreisweiter Trägerschaft entwickeln wird und die Beschäftigten beim Landkreis angestellt werden.

Aus diesem Grunde hat die Verwaltung das vg. Verfahren zur Förderung von Angeboten der "Sozialarbeit an Schulen" im Rahmen der Richtlinie des MBSJ zur Förderung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg kurzfristig gestoppt. Dazu gab es eine Festlegung des Verwaltungsvorstandes am 29.04.2019. Mit den Antragstellern und Schulträgern wurden größtenteils die Gespräche über diesen Paradigmenwechsel bereits geführt und die fachlichen Beweggründe für diesen uckermärkischen Weg dargestellt.

Da der Bedarf von Angeboten der Sozialarbeit an Schulen bereits festgestellt wurde und eine fachliche Bewertung der Konzepte auf die jeweilige Schule bezogen vorliegt, sollten diese Ergebnisse genutzt werden und die Vergabe der zusätzlichen Stellen dennoch nach der Anlage 1 erfolgen. Die Verwendung der Ergebnisse aus dem vorangestellten Verfahren würde

zumindest ermöglichen, dass mit Beginn des kommenden Schuljahres die Angebote starten könnten. Dies setzt voraus, dass das MBSJ rechtzeitig die Mittelbereitstellung genehmigt und die Mittel aus der Integrationspauschale ebenso bewilligt werden.

Die strukturelle Verortung dieses Angebotes innerhalb der Verwaltung ist noch nicht abschließend entschieden. Auch wenn es sich bei dieser Aufgabe um ein Angebot der Jugendhilfe handelt, ist es durchaus denkbar, den Bereich der Sozialarbeit an Schulen mit anderen Bildungsaufgaben zu verknüpfen, um auch Synergien sowohl innerhalb des Angebotes als auch zwischen weiteren Angeboten und Diensten zu entwickeln. Bis zur endgültigen Klärung der optimalen Anbindung wird diese Aufgabe in Verantwortung des Jugendamtes organisiert und umgesetzt.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass ein weitaus höherer Bedarf auf Förderung von Angeboten der Sozialarbeit an Schulen gegenüber den zur Verfügung stehenden Mitteln vorliegt. Aus diesem Grunde wird die Verwaltung weitere Möglichkeiten der Förderung eruiieren. Dazu zählt neben der Nutzung der Integrationspauschale auch die Chance einer Aufstockung des Kreiskontingents nach der Richtlinie des MBSJ, wenn andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Kontingente nicht voll ausschöpfen werden. Sollten sich hier tatsächlich weitere Möglichkeiten ergeben, wird die Verwaltung die Möglichkeiten der Inanspruchnahme und Umsetzung prüfen.

Der Aufwand für die 6 Stellen (einschließlich der Kosten für die Anleitung und Ausstattung) betragen voraussichtlich 460.000 EUR jährlich. Der Zuschuss aus dem Kreishaushalt würde unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ca. 400.000 EUR im Jahr betragen.

Für die Haushaltsjahre 2019/2020 sind Mittel in Höhe von jeweils 160.000 EUR im Produkt 36310 (Kostenträger 3631020.5331850) geplant. Demzufolge ergibt sich ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von 240.000 EUR gegenüber dem Planansatz.

Für das Jahr 2019 ergibt sich unter Zugrundelegung eines Projektstarts ab dem 01.09.2019 ein Aufwand in Höhe von ca. 154.000 EUR. Abzgl. der Landesmittel (19.500 EUR) beträgt der Zuschuss aus dem Kreishaushalt sodann 134.500 EUR und ist durch den Planansatz (160.000 EUR) gedeckt.

Der Mehrbedarf für das Haushaltsjahr 2020 (240.000 EUR) wird aus dem Produkt Personalkosten bestritten. Dazu wird dem Kreistag eine Beschlussvorlage vorgelegt.

Anlagenverzeichnis:

Prioritätenliste 2019